

Mitteilung des Senats

vom 26. März 1910.

Biersteuerordnung.

Über diesen Gegenstand hat die Steuerdeputation einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerkten hierneben übersendet, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Zugleich beantragt der Senat auf Grund der §§ 49 und 50 der Verfassung, diese Vorlage als dringlich zu behandeln.

Bericht.

Anlage.

Durch die Bestimmungen im § 58 des Reichsbrausteuergesetzes vom 15. Juli v. J. wird die Abgabenerhebung vom Bier für Rechnung von Gemeinden mit Wirkung vom 1. April d. J. ab — § 64 a. a. O. — neu geregelt. Die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung von Gemeinden besteuert werden darf, ist für Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als $1\frac{3}{4}$ v. H. der Raummenge auf 0,65 M für 1 hl und für Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens $1\frac{3}{4}$ v. H. der Raummenge auf 0,30 M für 1 hl festgesetzt. Soweit die Bierabgabe von dem zur Biererzeugung verwendeten Malze erhoben wird, ist sie auf den Doppelzentner ungeschroteten Malzes in einem solchen Verhältnisse zu bestimmen, daß die Höhe des Malzabgabepreises der Höhe der Abgabe entspricht, die von dem in die Gemeinde eingeführten Biere erhoben wird.

Über die hiernach erforderliche Änderung der bremischen Bierabgabenerhebung hat der Oberzolldirektor folgendes berichtet:

„Zur Zeit unterliegt das in der Stadt Bremen hergestellte Bier nach dem Gesetze, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zu der Reichsbrausteuern in der Stadt Bremen, vom 25. Juli 1888 einem Zuschlage von 50 v. H. zu der im Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 vorgesehenen Reichsbrausteuern, d. h. einem Steuersatze von 2 M für 100 kg der verwendeten Malzmenge und 4 M für 100 kg der verwendeten Zuckermenge. Von dem in die Stadt Bremen eingeführten Biere wird nach dem Gesetze, betreffend die Einfuhrabgabe von Bier in der Stadt Bremen, vom 15. Mai 1901 eine Abgabe von 0,65 M für 1 hl erhoben.

Nach den amtlichen Ermittlungen berechnet sich die Mindestausbeute der hiesigen Brauereien aus einem Doppelzentner Malz — bei Mitanzahlung des Zuckers mit dem Doppelten seines Gewichts als Malz — auf annähernd 4,5 hl. Die Belastung durch den Brausteuernzuschlag beläuft sich demnach jetzt nur auf etwa 0,44 M für 1 hl, so daß es zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Vorschrift erforderlich wird, den Brausteuernzuschlag für Biere mit mehr als $1\frac{3}{4}$ v. H. Alkoholgehalt so weit zu erhöhen, daß er der bestehenden, nach dem Reichsbrausteuergesetz als Höchstatz zugelassenen Einfuhrabgabe von 0,65 M für 1 hl entspricht, und für Biere mit höchstens $1\frac{3}{4}$ v. H. Alkoholgehalt — spätestens vom 1. Oktober 1915 ab (§ 58 Abs. 3 Brausteuergesetz) — so weit zu ermäßigen, daß er der von dem genannten Zeitpunkt ab auf mindestens 0,30 M für 1 hl herabzusetzenden Einfuhr-Abgabe gleichkommt. Um eine über das notwendige Maß hinausgehende Steigerung oder Ermäßigung des Brausteuernzuschlages zu vermeiden, wäre eine genaue Berechnung des Ausbeuteverhältnisses für beide Bierarten Vorbedingung. Hierfür bieten aber weder die amtlichen Brausteuernbücher, die nur die aus den Braustoffen gewonnene Würzmenge, aber nicht die nach Abzug des bis zur Beendigung des Bierbereitungsverfahrens entstehenden Schwundes verbleibende Menge des fertigen Erzeugnisses ersehen lassen, noch die Angaben der Brauer selbst eine hinreichende Grundlage, da die Ausbeute der Brauereien im Vergleich zu einander

je nach der Verschiedenheit des Maischverfahrens und der Betriebseinrichtungen mehr oder weniger erheblichen Schwankungen unterliegt und selbst in der einzelnen Brauerei infolge der verschiedenartigen Beschaffenheit der Braustoffe wechselt, ganz abgesehen davon, daß bei dem ständigen Fortschritte auf betriebstechnischem Gebiete die Ausbeute fortwährend Änderungen zeigen wird.

Wegen der hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten empfiehlt es sich, der Anregung im Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 15. v. M. Nr. II 1043 zu folgen und entsprechend dem in Preußen gewählten Verfahren der Gemeindebierbesteuerung künftig allgemein Art und Menge des fertigen Erzeugnisses zugrunde zu legen, wodurch die hier bestehende verschiedene Form der Gemeindeabgabenerhebung für Bier — nach der Menge der verwendeten Braustoffe und nach der Menge des fertigen Erzeugnisses — zweckmäßig beseitigt würde. Ueberdies wird hierdurch einem von der Bremer Brauer-Sozietät geäußerten Wunsche Rechnung getragen.

Die Bemessung der Abgabensätze auf die nach dem Reichsbrauergesetze zulässige Höchstgrenze:

Für Biere mit mehr als $1\frac{3}{4}$ v. H. Alkoholgehalt auf 0,65 M und für Biere mit höchstens $1\frac{3}{4}$ v. H. Alkoholgehalt auf 0,30 M, für 1 hl würde natürlicherweise die Einnahmen aus der Bierbesteuerung am günstigsten gestalten, trifft aber auf nachdrückliche Bedenken seitens der Bremer Brauer-Sozietät. Bei einem Abgabensatz von 0,65 M für die alkoholreicheren (untergärigen) Biere beträgt die Mehrbelastung etwa 0,21 M (0,44 M gegen 0,65 M), die durch die Ermäßigung des Abgabensatzes für die alkoholärmeren (obergärigen) Biere um etwa 0,14 M (0,44 M gegen 0,30 M) in ihrer Wirkung nur unwesentlich abgeschwächt wird, weil auf die untergärigen Biere der bei weitem größere Teil des Verbrauchs entfällt. Nach Angabe der Bremer Brauer-Sozietät sind die Brauer außerstande, eine Mehrbelastung in dieser Höhe selbst zu tragen. Sie würden gezwungen sein, nachdem erst im Herbst v. J. die durch das Reichsbrauergesetz vom 15. Juli v. J. veranlaßte Bierpreiserhöhung mit schweren Kämpfen zur Durchführung gebracht sei, nochmals an eine Erhöhung der Preise heranzutreten, was den hartnäckigsten Widerstand bei den Bierabnehmern finden und bei der regen Betätigung des Wettbewerbes auswärtiger Brauereien eine schwere Benachteiligung des heimischen Braugewerbes zur Folge haben würde. Um eine nochmalige Beunruhigung der am Bierhandel beteiligten Kreise zu vermeiden, bringt die Bremer Brauer-Sozietät in Vorschlag, die Abgabe für die untergärigen Biere höchstens auf 0,50 M und für die obergärigen Biere höchstens auf 0,25 M für 1 hl festsetzen zu wollen, weil innerhalb der Brauer-Sozietät darüber Einverständnis besteht, die durch die Annahme dieser Sätze bedingte Mehrbelastung selbst zu tragen und nur bei höherer Belastung eine Bierpreiserhöhung in Angriff zu nehmen. Um die Annehmbarkeit der vorgeschlagenen Sätze zu begründen, weist die Brauer-Sozietät darauf hin, daß sich bei Anwendung dieser Sätze im Kalenderjahre 1909 an Bierabgabe eine Mehreinnahme von rund 8—10 000 M ergeben haben würde. Diese Angabe deckt sich jedoch nicht mit dem Ergebnis der amtlichen Ermittlungen, nach denen eine Mindereinnahme von rund 13 000 M zu erwarten steht. Dieser auffallende Unterschied im Berechnungsergebnis beruht darauf, daß die Angabe der Brauer auf Grund ihrer den tatsächlichen Absatz von Bier nachweisenden Geschäftsbücher gemacht worden sind, während die zollamtlichen Erhebungen sich auf die in den steuerlichen Einmischungsbüchern vom Brauer anzumeldenden Bierzugsmengen unter Ansetzung eines Schwundsatzes stützen, der mit 16 v. H. für untergäriges Bier und 8 v. H. für obergäriges Bier angenommen ist. Es ist zuzugeben, daß die zollamtliche Berechnung keine sehr sichere Grundlage bildet, weil die Anmeldungen der Brauer in den Einmischungsbüchern nur die ungefähre Menge der zu ziehenden — nicht der gezogenen — Bierwürze ergeben lassen und der Schwund bei der weiteren Behandlung der Würze bis zum fertigen Bier ein sehr verschiedener sein kann.

Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß die Berechnung der Brauer-Sozietät auf sorgfältiger und zuverlässiger Ermittlung des wirklichen Bierabsatzes beruhen wird.

Nach ihrer mündlichen Erklärung würde die Bremer Brauer-Societät, wenn dadurch die Erlangung der von ihr gewünschten Abgabensätze ermöglicht würde, sich auf Erfordern verpflichten, für einen Ausfall an Bierabgabe gegenüber der Einnahme des Vorjahres aufzukommen. Aller Wahrscheinlichkeit nach werde sich aber eine Mehreinnahme ergeben“.

Wenn es auch nicht angängig erscheint, daß der Staat sich von der Brauer-Societät einen bestimmten Ertrag der Bierabgabe garantieren läßt, so glaubt die Steuerdeputation doch den Versuch empfehlen zu sollen, ob die von der Bremer Brauer-Societät vorgeschlagenen Abgabensätze

von 0,50 M für Bier mit mehr als $1\frac{3}{4}$ v. H. Alkoholgehalt und

von 0,25 M für Bier mit höchstens $1\frac{3}{4}$ v. H. Alkoholgehalt

denselben finanziellen Ertrag ergeben werden, den die Abgabe von Bier bisher erbracht hat.

Sie beantragt demgemäß, dem anliegenden Entwurf zur „Biersteuerordnung für die Stadt Bremen“, der sich an die vom Reichsschatzamt mitgeteilten Muster anlehnt, die höhere Genehmigung zu erteilen, und das Gesetz mit dem 1. April 1910 in Kraft treten zu lassen, die Geltungsdauer des Gesetzes aber zunächst auf zwei Jahre zu beschränken, um inzwischen festzustellen, ob für die Zukunft eine Erhöhung der Abgabensätze erforderlich sein wird.

Durch die Annahme des Entwurfs der Biersteuerordnung wird der zurzeit bestehende Unterschied in der Besteuerungsform für die einheimischen und auswärtigen Biere beseitigt, indem künftig die bisher für die auswärtigen Biere maßgebende Besteuerungsform auch auf die einheimischen Biere Anwendung findet. Daher empfiehlt es sich, auch die Steuererhebung einheitlich zu regeln, was in zweckmäßiger Weise dadurch geschieht, daß das mit der Erhebung des Brausteuerzuschlages betraute hiesige Hauptzollamt Kaiserstraße von der weiteren Mitwirkung an der Erhebung der Gemeindebierabgabe ausgeschlossen und das hiesige Generalsteueramt, welches die Abgabe für das eingeführte auswärtige Bier schon erhebt, auch mit der gleichen Erhebung der Abgabe für das heimische Bier beauftragt wird.

Nr. 627 B.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.

Biersteuerordnung für die Stadt Bremen.

Unteranlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Das zum Verbräuche innerhalb der Stadt Bremen bestimmte Bier unterliegt einer Verbrauchsabgabe (Biersteuer) in folgender Höhe:

- a. für Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens $1\frac{3}{4}$ v. H. der Raummenge (z. B. einfaches Bier, Braumbier und sonstiges geringwertiges Bier) 0,25 M
- b. für alles andere Bier 0,50 „
für das Hektoliter.

Der Berechnung der Steuer wird der Raumgehalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht (§ 3) befunden hat.

§ 2.

Von der Steuer befreit ist:

- a. Bier, das mit der Post eingeht,
- b. Bier, das durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird,

- c. Bier, das sich während der Fahrt, des Löschens, Ladens und der Ausbesserung eines See- oder Flußschiffes an Bord befindet und nur zur Verpflegung der Schiffsbesatzung oder der Fahrgäste dient,
- d. im Stadtbezirke hergestelltes Bier, das nach seiner Entfernung aus der Brauerei in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches mit der Eisenbahn oder zu Schiffe zugeführtes Bier, welches, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe oder in dem Bereiche der Häfen lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird oder welches, auf der Achse eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Begleitpapieren weitergeht.

§ 3.

Die Steuerpflicht tritt ein:

- a. für das im Stadtbezirke gebrante Bier, sobald es aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Stadtbezirks tritt, in einem mit der Brauerei verbundenen Ausverkauf übergeführt, oder in der Brauerei oder im Haushalte des Hausbrunnenbrauers (§§ 16 ff. der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbrauergesetz vom 15. Juli 1909) verbraucht wird;
- b. für das unter Zoll- oder Übergangsabgabenüberwachung zum Verbrauch im Stadtbezirke eingeführte Bier, sobald es von der Zollbehörde zum freien Verkehr abgefertigt worden ist;
- c. für alles andere von auswärts eingeführte Bier mit dem Zeitpunkte der Einfuhr.

§ 4.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet:

- a. für das im Stadtbezirke gebrante Bier der Brauer (auch Hausbrunnenbrauer);
- b. für das mit der Eisenbahn von auswärts eingeführte Bier der Empfänger;
- c. für alles andere eingeführte Bier der Einbringer unter selbstschuldnerischer Haftung des Empfängers.

§ 5.

Zum Verbräuche im Stadtbezirke bestimmtes Bier muß sich beim Verlassen der einheimischen Brauerei oder bei der Einfuhr in geeichten Gebinden mit darauf angegebener Bezeichnung des Raumgehalts oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, befinden.

Von auswärts darf Bier, soweit nicht vom Generalsteueramt Ausnahmen zugelassen werden, in die Stadt nur eingeführt werden 1) auf einer der hier einmündenden Eisenbahnen über die an den Bahnhöfen befindlichen Hebestellen, 2) auf der Weser über die für den Schiffsverkehr bestimmten Hebestellen.

§ 6.

Die Steuer für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen des im Stadtbezirke gebranten Bieres (§ 3 a) wird am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei dem Generalsteueramt einzuzahlen. Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer vom Generalsteueramt verlangt werden.

Die Abgabe für das von auswärts eingeführte Bier ist vor der Einfuhr an die Erhebungsstelle zu entrichten.

§ 7.

Gegen Bestellung voller Sicherheit wird die Steuer vom Generalsteueramt für eine Frist von 6 Monaten gestundet; ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer

auf 3 Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 M sind von der Stundung ausgeschlossen.

In welcher Weise für gestundete Steuer Sicherheit zu leisten ist, und unter welchen Voraussetzungen Stundungen ohne Sicherheitsleistung gewährt oder die gestundeten Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können, bestimmt der Senat.

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit; die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft, einzuzahlen.

§ 8.

Über das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier (§ 3 a) hat der Brauer spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats dem Generalsteueramt eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer aufzuführen sind. Einzelmengen unter zehn Liter können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden. Der Haustrunk ist für den Monat im ganzen anzugeben.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird im Falle sofortiger Zahlung mit Quittung, sonst mit der Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Steuerpflichtigen in einem Sammelheft aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Über das zollamtlich abgefertigte (§ 3 b) oder das eingeführte (§ 3 c) Bier hat der Steuerpflichtige bei der Einfuhr der zuständigen Erhebungsstelle Güterdeklaration und Anmeldescheine in doppelter Ausfertigung einzureichen. Auf Grund derselben wird die Abgabe festgestellt und von dem Pflichtigen erhoben.

§ 9.

1) Wer sich mit dem Weiterverkauf von Bier befaßt, hat über das aus einer einheimischen Brauerei oder Handlung oder unmittelbar oder mittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch nach einem vom Generalsteueramt vorzuschreibenden Muster zu führen.

2) Das Lagerbuch ist nebst Belegen jederzeit zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbeamten bereit zu halten und mindestens zwei Jahre lang — gerechnet von der letzten Eintragung ab — aufzubewahren.

3) Die Aufsichtsbeamten sind befugt, von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände Überzeugung zu nehmen und zu diesem Zwecke alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler usw. sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 10.

Händlern, die das in § 9 vorgeschriebene Lagerbuch ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts versandte bereits versteuerte Bier die nachweislich gezahlte Steuer zum vollen Betrage (§ 1) vergütet, sofern über die Richtigkeit des versteuerten und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Berechnung wird der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zugrunde gelegt. Die ausgeführte Menge muß mindestens 50 l betragen.

Der Betrag der Vergütung wird monatlich vom Generalsteueramt gezahlt.

§ 11.

Jede Ausfuhr von Bier mit dem Anspruch auf Steuervergütung (§ 10) ist der Hebestelle, über welche die Versendung erfolgen soll, anzumelden, damit die Aufsichtsbeamten die Übereinstimmung der Sendung mit der Anmeldung prüfen und sich

von der erfolgten Ausfuhr überzeugen können. Soll Bier mittels Fuhrwerk ausgeführt werden, so ist der Nachweis der Ausfuhr nach vorher einzuholender Vorschrift des Generalsteueramts zu führen. Das Bier kann in Flaschen oder spundvollen Fässern verhandelt werden.

Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften hat den Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Steuer zur Folge.

§ 12.

Brauereien und hiesigen Biergroßhändlern, die eine geordnete Buchführung haben, kann vom Generalsteueramt gestattet werden, statt der im § 8 vorgeschriebenen Nachweisung summarische Auszüge aus ihren Büchern in doppelter Ausfertigung monatlich vorzulegen, wenn sie sich verpflichten, den Aufsichtsbeamten jederzeit Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren, soweit diese die Erzeugung oder den Ankauf und den Absatz von Bier betreffen.

§ 13.

Die Beamten der Erhebungsstellen haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen.

Die Polizeibeamten der Stadt Bremen und des Landgebiets haben darauf zu achten, daß Bier nicht ohne Erlaubnis des Generalsteueramts auf anderen als den in § 5 genannten Wegen eingeführt wird. Sie sind berechtigt, Bier zur Sicherung der Abgabe mit Beschlagnahme zu belegen.

§ 14.

Wer es unternimmt, die Abgabe zu hinterziehen oder eine Vergütung der gezahlten Abgabe zu erlangen, welche nicht zu beanspruchen war, hat die Einziehung des abgabepflichtigen oder des zur Erlangung der Vergütung der Abgabe ausgeführten Bieres verwirkt und verfällt in eine Geldstrafe bis zum Fünzigfachen des Abgabebetrages oder des mit Unrecht beanspruchten Vergütungsbetrages.

Kann die Einziehung des Bieres in bezug auf welches die Hinterziehung oder der unrechtmäßige Anspruch auf Vergütung erfolgte, nicht vollzogen werden, so ist statt dessen auf Erlegung des Wertes des Bieres, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu tausend Mark zu erkennen.

Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten oder der zu Unrecht zurückempfangene Betrag zu erstatten.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von fünf bis tausend Mark zu erkennen.

Wird festgestellt, daß bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes hinsichtlich der Zahlung der Abgabe oder des Anspruchs auf Vergütung eines gezahlten Betrages eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden ist, oder nicht hat verübt werden können, so tritt Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, welche zur Sicherung der Zahlung der Abgabe erlassen sind, und Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft und gilt bis zum 1. April 1912. Das Gesetz vom 25. Juli 1888, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Reichsbrausteuern in der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 178), und das Gesetz vom 15. Mai 1901, betreffend die Einfuhrabgabe von Bier in der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 64), werden vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . . . und bekannt gemacht am . . .